

## VI. VERFAHREN.

## PROCÉDURE

Vgl. Nr. 23, 25, 27, 28. — Voir nos 23, 25, 27, 28.

## C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

## I. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES  
ET DES CYCLES31. Urteil des Kassationshofs vom 26. Juni 1939 i. S. Bucher  
gegen Zihlmann und Staatsanwaltschaft Luzern.

1. *Rückwärtsausfahrt* eines Autos hinter Hausecke hervor auf Verkehrsstrasse : darauf muss, ohne Zeichen des Ausfahrenden, ein die Strasse befahrender Führer nicht ständig gefasst sein (Art. 25 MFG, 48 Abs. 2 MFV).
2. *Privatstrafkläger* (Art. 270 BStrP).

1. Lorsqu'aucun signal ne lui est donné, le conducteur ne doit pas s'attendre constamment à ce qu'une automobile sorte *en marche arrière* d'une cour cachée par une maison (art. 25 LA, 48 al. 2 RA).
2. Titulaire de l'*action pénale privée* (art. 270 PPF).

1. Se non gli è dato un segnale, il conducente non deve sempre aspettarsi che un'automobile giunga sulla strada, facendo marcia indietro, da un cortile nascosto da una casa (art. 25 LCAV ; 48 cp. 2 Ord CAV).
2. Titolare dell'azione penale privata (art. 270 PPF).

A. — Am 31. August 1938, 19.30 Uhr, stiess das Personenauto des I. Zihlmann mit dem Personenwagen des Beschwerdeführers C. J. Bucher auf der Kantonsstrasse in Schüpfheim zusammen. Bucher kam von Bern, machte im Dorfe Schüpfheim eine Rechtskurve und fuhr von da 40 m geradeaus bis zur Stelle der Kollision. Bucher will diese nicht sofort bemerkt haben ; jedenfalls fuhr er noch ein längeres Stück auf der Kantonsstrasse weiter. Zihl-

mann kam, für Bucher von rechts, aus einer Hofstatt zwischen dem Gasthaus Rössli und dem Haus Aregger, wo er seinen Wagen aufgestellt gehabt hatte, rückwärts auf und in die Kantonsstrasse gefahren, um auf dieser eine Spitzkehre auszuführen. Als der hintere Teil seines Autos über die Strassenschale hinaus etwa 80 cm in das Strassengebiet hineinragte, ereignete sich der Zusammenstoss. Durch diesen wurde der hintere rechte Kotflügel des Autos Bucher eingedrückt ; das Auto Zihlmanns erlitt kleinere Beschädigungen. Aus der Stelle der Beschädigungen ergibt sich, dass im Augenblick, als Zihlmann in seinen Wagen hineinfuhr, Bucher mit der vordern Hälfte des Autos die Kollisionsstelle schon passiert hatte.

Wegen dieses Vorfalles wurde Bucher durch das Amtsgericht Entlebuch mit einer Busse von Fr. 20.— belegt ; die Untersuchung gegen Zihlmann wurde vom gleichen Gericht fallen gelassen.

Bucher appellierte dagegen mit dem Begehren auf Freispruch und auf Bestrafung des Zihlmann. Die Staatsanwaltschaft Luzern hat sich vor dem Obergericht *diesen* Anträgen angeschlossen. Zihlmann verlangte seine Freisprechung.

B. — Durch Urteil vom 22. März 1939 hat das Obergericht Luzern Bucher schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 25 MFG und die Busse von Fr. 20.— bestätigt ; Zihlmann wurde von Schuld und Strafe freigesprochen. Die gegenseitig gestellten Schadenersatzansprüche wurden auf den Zivilweg verwiesen.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde Buchers mit dem Antrag, er selbst sei freizusprechen, Zihlmann dagegen sei der Übertretung der Art. 26 und 27 MFG und des Art. 48 MFV schuldig zu erklären und zu bestrafen.

Das Obergericht Luzern verweist gegenüber der Beschwerdeschrift, deren Ausführungen nicht anerkannt werden, auf seine Urteilsbegründung. Die Staatsanwaltschaft und Zihlmann haben sich nicht vernehmen lassen.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

1. — Der Hofraum, in dem Zihlmann sein Auto parkiert hatte, misst in der Breite von Hausmauer zu Hausmauer 5,10 m. Der Platz für die Ausfahrt war aber bedeutend enger, indem sich auf der Seite des Hauses Aregger ein Randstein und auf der Seite des Gasthauses z. Rössli und vor dessen der Strasse zugewendeten Hausecke eine Gerüststange befand. Nach der amtlichen Skizze hatte Zihlmann kurz vor Erreichen der Strassenschale und des Strassengebietes zwischen Randstein und Gerüststange eine Enge von 2,32 m zu passieren.

Es war in erster Linie Sache des Zihlmann, alle nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um einen Zusammenstoss zu verhindern. Dies aus mehreren Gründen :

Zihlmann fuhr rückwärts und hatte schon deswegen einem andern Fahrzeug den Vortritt zu lassen (Art. 48 Abs. 2 MFV) ;

er fuhr aus einer unübersichtlichen, von der Strasse her wegen der nahen Häuser schwer zu erkennenden Hofstatt in die Kantonsstrasse hinein, mit deren Verkehr zu rechnen war ; Zihlmann hatte sich zu überzeugen, ob die Fahrbahn für ihn frei sei ;

schliesslich war für Zihlmann bei der Ausfahrt die Sicht nach rechts, in der Richtung des heranfahrenden Autos Bucher, durch die Treppe des Hauses Aregger gehindert, was Zihlmann zu besonderer Vorsicht veranlassen musste.

Es steht fest, dass Zihlmann, den Umständen angemessen, sehr langsam gefahren ist. Bei der Ausfahrt musste er indessen nach der Situation hauptsächlich darauf achten, die Enge glücklich zu passieren. Das Auto Buchers bemerkte er vor dem Anprall nicht. Den Rückspiegel konnte Zihlmann, da er senkrecht auf die Strasse zufuhr, zur Beobachtung nach den beiden Seiten in die Kantonsstrasse hinein nicht verwenden. Die Situation rief besonderer Vorsichtsmassnahme.

Diese bestand darin, dass Zihlmann den Landwirt und Friedensrichter Schmid ersuchte, ihm bei der nicht leichten

Ausfahrt behilflich zu sein. Schmid achtete aber hauptsächlich auf die Gerüststange und bemerkte das Auto Buchers ebenfalls nicht rechtzeitig. Seinen Standort hatte Schmid, seinem Bemühen entsprechend, auf der Seite der Gerüststange genommen und zwar hofseits der Strassenschale, sodass er durch das Auto Zihlmanns verdeckt war, in die Kantonsstrasse Richtung Auto Bucher keine Sicht hatte und demgemäss von dort auch nicht gesehen werden konnte.

Die Bewerkstelligung dieses ganzen Manövers war äusserst ungeschickt. Die Situation erheischte, dass Schmid sich als Warner auf die Strasse gestellt hätte, um von dort aus heranfahrende Autolenker über den Vorgang zu verständigen und gleichzeitig dem Wagenlenker Zihlmann die nötigen Zeichen für die Ausfahrt zu geben. Wäre dies geschehen, so wäre mit Sicherheit der Zusammenstoss nicht erfolgt. So wie das Manöver ausgeführt wurde, erschien der Wagen Zihlmanns zwar langsam, aber ohne jede Ankündigung auf der weder von Zihlmann noch von Schmid beobachteten Hauptstrasse und zwar unvermittelt zwischen zwei Häusern hervor. Die Situation und das objektiv fehlerhafte Verhalten Schmidts sind deshalb in erster Linie für die Kollision verantwortlich zu machen.

Von dieser gesamten Situation aus ist das Verhalten des Beschwerdeführers zu beurteilen ; die Vorinstanz hat darauf zu wenig Rücksicht genommen.

2. — Bucher fuhr korrekt auf der rechten Strassenseite unter Innehaltung eines Abstandes von etwa 80 cm vom Strassenschalenrand. Die Geschwindigkeit seines Wagens betrug 40-45 Stkm. Nach der Vorinstanz streifte diese Geschwindigkeit die obere Grenze des Erlaubten. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Bucher befand sich auf einer Durchgangsstrasse, nach Vollzug der Rechtskurve lag auf ziemlich grosse Strecke ein gerades Stück der 8,5 m breiten Strasse vor ihm ; die Strasse war frei ; eine von rechts einmündende Nebenstrasse bildete die Ausfahrt, die sich übrigens durch nichts als solche kennzeichnete, nicht. Das Tempo ist somit auch für innerorts nicht zu beanstanden.

Bucher fuhr zweifellos mit Aufmerksamkeit; denn er hat nach dem Einfahren in die gerade Strecke der Kantonsstrasse den hinter dem Haus Aregger hervorragenden Teil des Autos Zihlmann wahrgenommen. Nach seiner Angabe glaubte er, es handle sich um ein parkiertes Auto, das stille stehe.

Das Obergericht geht von der Annahme aus, Bucher habe den hintern Teil des Autos Zihlmann schon auf eine Distanz von 40 m gesehen. Damals « müsse » sich das Auto Zihlmann schon am Strassenrand befunden haben, « wahrscheinlich » habe es schon in die Strasse hineingeragt. Das ist indessen keine Feststellung, sondern eine blosser Vermutung. Bucher hätte, so führt das Obergericht weiter aus, erkennen können, dass das Auto Zihlmann in Bewegung sei, oder sich doch darüber Rechenschaft geben müssen, dass hier « eventuell » ein Rückwärtsmanöver im Gange sei, und das hätte ihn veranlassen müssen, etwas mehr gegen die Mitte der freien Strasse zu steuern. Er habe deshalb die in Art. 25 MFG niedergelegten allgemeinen Regeln der Vorsicht nicht innegehalten.

Bewegte sich das Auto Zihlmann, wie die Vorinstanz sich ausdrückt, « ausserordentlich langsam », so ist sehr zweifelhaft, ob auf die anzunehmende Distanz von 35-40 m die Bewegung des nach rückwärts gestellten Wagens überhaupt wahrnehmbar war. Näherte sich aber das Tempo Zihlmanns der bei solchen Manövern üblichen Geschwindigkeit, indem Zihlmann pflichtgemäss darauf Bedacht zu nehmen hatte, dass er nicht zu lange die Strasse versperren dürfe, so ist mit einer Geschwindigkeit von 50-100 cm pro Sekunde als Minimum zu rechnen. Um die Strecke von 35-40 m bis zur Kollisionsstelle zurückzulegen, brauchte Bucher 3-4 Sekunden. Da die Kollisionsstelle nur ca. 80 cm vom Rand der Wegschale entfernt liegt, befand sich bei Annahme jener Geschwindigkeit die Hinterwand des Autos Zihlmanns im Augenblick, als Bucher seiner ansichtig wurde, weder auf dem Strassen- noch auf dem Strassenschalengebiet. Für Bucher musste es sich also auch in diesem Fall keineswegs aufdrängen, dass hier ein Auto in

die Strasse herausgefahren werden wolle. Dazu kommt als wesentliches Moment, dass weder eine Warnung noch überhaupt irgendwelche Zeichen sichtbar waren, die auf ein unerwartetes Manöver, wie es die Ausfahrt hinter einem Privathaus hervor ist, hätten schliessen lassen. Darauf muss aber, auch innerorts, ein die Hauptstrasse befahrender Automobilist ohne irgendwelche Anzeichen nicht ständig gefasst sein. Allein die Anwesenheit einer vor dem Auto auf der Strasse stehenden Person hätte wohl genügt, um Bucher erkennen zu lassen, dass ein Manöver ins Werk gesetzt werde. Aber auch daran fehlte es, da Schmid im Hofraum auf der Seite des Autos stand und für Bucher nicht sichtbar war.

Die Zumutung des Obergerichtes, Bucher hätte trotz dieser Sachlage damit rechnen müssen, dass Zihlmann auf die Strasse hinaus und ihm, als Vortrittsberechtigten, in die Fahrbahn hinein manövriere, und Bucher hätte deshalb aus seiner korrekt innegehaltenen Fahrbahn nach links halten sollen, bedeutet eine Überspannung der dem Autolenker nach Art. 25 obliegenden Pflicht zur Aufmerksamkeit und Beherrschung des Fahrzeuges. Bucher durfte sich darauf verlassen, dass es sich entweder um ein stillstehendes, parkiertes Auto handle, wie es seine Überlegung gewesen sein soll, oder dass, sofern das Auto in Bewegung gesetzt würde, sein Fahrer alle ihm obliegende Vorsicht beim Rückwärtsfahren hinter dem Haus hervor walten lassen, sich in erster Linie seinerseits umsehen und dem Beschwerdeführer den gesetzlich vorgeschriebenen Vortritt gewähren werde. Bucher kann daher kein Verschulden zur Last gelegt werden, weshalb er freizusprechen ist.

3. — Bucher beantragt ferner Verurteilung des Zihlmann. Zu diesem Beschwerdebegehren ist Bucher nur dann legitimiert, wenn er *Privatstrafkläger* im Sinne des Art. 270 BStrP ist. Privatstrafkläger im Sinne dieser Bestimmung ist aber nach der Rechtsprechung des Kassationshofs nur derjenige Geschädigte, welcher nach dem kantonalen Prozessrecht die Strafklage *allein*, an Stelle eines *nicht* in Funktion tretenden öffentlichen Anklägers

vertritt (BGE 62 I 55 ff., spez. betr. Kanton Luzern 64 I 377 f.). Diese Voraussetzung ist jedoch im vorliegenden Falle nicht gegeben. Gegen Zihlmann hatte zwar das Statthalteramt die Untersuchung fallen gelassen, und das Amtsgericht sprach ihn frei. Aus dem Urteil des Obergerichts (S. 3 unten) geht jedoch hervor, dass dann vor dieser Appellationsinstanz, in Unterstützung der Anträge Buchers, « *der Staatsanwalt auf Freispruch des Bucher und Bestrafung des Zihlmann nach Art. 26 MFG plädiert hat* ». Vor dem Obergericht wurde also die Anklage gegen Zihlmann nicht von Bucher allein, sondern neben ihm auch von der Staatsanwaltschaft als dem öffentlichen Ankläger vertreten, weshalb Bucher nicht Privatstrafkläger im oben umschriebenen Sinne des Art. 270 BStrP und daher zum Antrag betr. Zihlmann nicht legitimiert ist.

*Demnach erkennt der Kassationshof :*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise gutgeheissen dahin, dass das angefochtene Urteil bezüglich des Beschwerdeführers aufgehoben und dieser von Schuld und Strafe freigesprochen wird.

Soweit sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf den Beschwerdegegner Zihlmann bezieht, wird auf sie nicht eingetreten.

**32. Urteil des Kassationshofs vom 26. Juni 1939 i. S. Lustenberger gegen Statthalteramt Luzern-Stadt.**

*Wiederanfahren des Motorfahrzeugs aus dem Halt : Betätigung des Fahrtrichtungszeigers (Art. 75 lit. b MFV), Rückwärtsbeobachtung (Art. 25 MFG).*

*Obligation d'actionner l'indicateur de direction (art. 75 lit. b RA) et de regarder en arrière (art. 25 LA) lorsqu'on remet en marche un véhicule à moteur arrêté ?*

*Obbligo di azionare l'indicatore di direzione (art. 75 lett. b OrdCAV) e di guardare indietro (art. 25 LCAV) allorchè un autoveicolo fermo è rimesso in marcia ?*

A. — Am 19. Februar 1939 gegen 21 Uhr kam es auf dem Schweizerhofquai in Luzern vor dem Luzernerhof,

wo die Fahrbahn durch eine lange schmale Trottoirinsel halbiert ist, zu einem Zusammenstoss zwischen dem vom Beschwerdeführer Lustenberger gelenkten städtischen Autobus und einem von Franz Lingg gesteuerten Personenauto. Nach den Akten fuhr der Autobus unter Verlangsamung der Fahrt auf seine rechts liegende Haltestelle Luzernerhof zu, um dort anzuhalten. Er näherte sich mit seiner Längsseite dem Randstein bis auf ca. 80 cm, fuhr jedoch, da der Billeteur vor dem gänzlichen Stillstehen dem Führer das Zeichen zur Weiterfahrt gegeben hatte, ohne anzuhalten wieder weiter. Dabei musste Lustenberger, um an einem ca. 4-6 m vor ihm hart am Randstein stillstehenden andern Autobus vorbeizukommen und die normale Fahrbahn zu gewinnen, etwas nach links einbiegen, was er ziemlich scharf tat, ohne den Richtungszeiger links zu stellen oder nach hinten zu beobachten.

Während Lustenberger auf die Haltestelle zufuhr, wollte der hinter ihm herfahrende Lingg den Autobus überholen, was wegen der Trottoirinsel nur mit geringem gegenseitigem Abstand geschehen konnte. Als Lingg etwa mit seiner Wagenmitte die Höhe des Kühlers des Autobus erreicht hatte, erfolgte die Linksschwenkung des letztern und unmittelbar darauf die Kollision, indem der Autobus mit seinem vordern linken Kotflügel gegen den hintern rechten Kotflügel des Personenwagens fuhr.

B. — Auf Antrag des Statthalteramtes wurde der Beschwerdeführer vom Amtsgericht Luzern-Stadt wegen Übertretung der Art. 25 MFG und 75 lit. b MFV mit Fr. 15 gebüsst. Die Vorinstanz sieht den Fehler des Beschwerdeführers darin, dass er vor der Linksbiegung den Richtungszeiger nicht gestellt und dass er sich nicht im Rückspiegel darüber orientiert habe, ob allenfalls andere Autos die Zeit seines Anhaltens zur Vorfahrt benutzen würden...

Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde Lustenbergers.